

# *Hans Jürgen Kotz*

## *Rechtsanwalt*

### *Fachanwalt für Arbeitsrecht*

- zugelassen beim Oberlandesgericht Hamm -

Siegener Straße 104 - 57223 Kreuztal-Buschhütten  
Telefon: 02732/791079 - Telefax: 02732/791078  
<http://www.RA-Kotz.de> - E-Mail:Info@RA-Kotz.de

#### **Musterschreiben an Telefonfirma:**

(Autor: RRef. Christian Gerd Kotz)

**Dieses Schreiben können Sie verwenden, wenn sich „unbewusst“ auf Ihrem PC ein Internet-Dialer installiert hat und Ihnen Kosten für den Internetverbindungsaufbau etc. in Rechnung gestellt wurden!**

**Haben Sie bewußt einen Dialer auf Ihrem PC installiert können Sie dieses Schreiben nicht verwenden!**

Betrifft: Rechnung xxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

**I.**

Sie haben mir in der oben genannten Rechnung einen Betrag in Höhe von **xxx** Euro für Telefonmehrwertleistungen (0190-Verbindungen Nummer: 0190xxxx per Internetdialer) in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag ist jedoch nicht begründet, da zwischen Ihnen und mir kein wirksamer Telefonmehrwertvertrag zustande gekommen ist. Ich wollte zu keiner Zeit, dass sich auf meinem Computer ein Internetdialer oder sonstiges installiert und dass Internetverbindungen über diesen aufgebaut werden.

Nach der mittlerweile eindeutigen und herrschenden Rechtsprechung (vgl. Amtsgericht Freiburg Az.: 11 C 4381/01, Urteil vom 11.06.2002; Kammergericht Berlin, Az.: 26 U 205/01, Urteil vom 27.01.2003; Landgericht Kiel, Az.: 11 O 433/02, Urteil vom 09.01.2003; Landgericht Nürnberg-Fürth, Az.: 11 S 8162/02, Urteil vom 27.03.2003) kommt in diesen Fällen auch kein wirksamer Telefonmehrwertvertrag zustande. Sollten Ihnen die genannten Urteile nicht geläufig sein, so können Sie diese auf der Homepage des Rechtsanwaltes Hans Jürgen Kotz unter <http://www.ra-kotz.de> - Rubrik „Telefonrecht“ nachlesen!

Da diesbezüglich kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, haben Sie auch keine Ansprüche mir gegenüber. Die strafrechtlichen Aspekte eines vermeintlichen Betrugs gem. §§ 263, 263a StGB einmal ganz außer Acht gelassen!

Ferner wurden auch die gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften nicht eingehalten, so dass auch aus diesem Grund kein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben müssen nachfolgende Pflichtangaben durch den Dialeranbieter erfolgen:

- Die Pflichtenangaben des Dialeranbieters ergeben sich zunächst aus § 312 e Abs. 1 BGB n.F. in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und 2 BGB-InfoV. Nach § 3 Nr. 1 und 2 BGB-InfoV müssen Sie über die einzelnen Schritte informiert werden, die zum Vertragsschluss führen und darüber ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist.
- Nach § 312 e Abs. 1 Nr. 4 BGB n. F. muss bei Vertragsabschluss die Möglichkeit bestanden haben, die AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen) bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.
- Nach § 312 e Abs. 3 BGB n.F. gelten die weitergehenden Informationspflichten der §§ 312 b ff. BGB n.F.. Gemäß § 312 c Abs. 1 BGB n.F. müßten Sie über die Einzelheiten des Vertrags und den geschäftlichen Zweck des Vertrags aufgeklärt worden sein. Ferner ist der Kunde nach § 312 c Abs. 2 BGB n.F. Art. 240 EGBGB, § 1 Abs. 2 und 3 BGB-InfoV über die Identität, die ladungsfähige Anschrift des Anbieters, ferner über die vertragliche Leistung und ihr zustande kommen, den Preis der Dienstleistung, die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung, das Bestehen eines Widerrufsrechts und die Kosten der Telefondienstleistung etc. zu informieren.
- Nach § 312 c Abs. 3 BGB n.F. müsste der Verbraucher über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmens informiert worden sein, bei der er eine Beanstandung vorbringen kann.

Diese gesetzlichen Pflichtangaben wurden nicht vorgenommen! Sind diese Vorschriften nicht erfüllt ist entweder kein Vertrag zustande gekommen oder dem Vertragspartner steht ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe zu, mit dem er aufrechnen kann.

Auch aus diesem Grunde können Sie mir gegenüber keine Ansprüche geltend machen, da mir die Einrede:

**« dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est »**

(Arglistig [unzulässig] klagt, wer fordert was sofort wieder zurückzugeben ist)

zusteht. Ich erkläre hiermit auch rein vorsorglich und hilfsweise die Aufrechnung mit diesen Schadensersatzansprüchen. So dass auch aus diesem Grunde keine Forderung mehr mir gegenüber besteht.

## **II.**

Auch ein Verweis auf den Dialeranbieter greift nicht durch. Denn Ihr Forderungsverlangen ist so, als wenn eine Bank einen Tresorschlüssel an einen Bankräuber verkauft, der folgerichtig die Tresore plündert, und die Bank anschließend behauptet, sie habe mit dem Vorgang nichts zu tun! Wer der Bankräuber sei, sei ihr unbekannt, man rechne aber mit ihm ab. Vielleicht habe der Geprellte seinen Tresor selbst geplündert. Das solle er durch Beweise jetzt aber ausschließen!

### **III.**

Sie sind für den von Ihnen behaupteten Anspruch mir gegenüber auch darlegungs- und beweispflichtig (herrschende Rechtsprechung – vgl. o.g. Urteile)! Diesen Verpflichtungen sind Sie ebenfalls bisher nicht nachgekommen.

Für mich hat sich diese Angelegenheit damit erledigt. Gerne bin ich bereit diese Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen. Ich bin insoweit rechtenschutzversichert, so dass ich kein Kostenrisiko habe!

Mit freundlichen Grüßen